



2. Stellungnahmen und Anregungen haben 8 Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München -  
Schreiben vom 17.04.2012

Seitens der Wehrbereichsverwaltung Süd – ASt München bestehen keine Einwände gegen die o. a. Planungen.

Beschluss: 32:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.2 E.ON Bayern AG, Altdorf  
Schreiben vom 17.04.2012

Der Planungsbereich befindet sich im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Landshut und wird von unseren Netzanlagen nicht berührt. Somit besteht mit der Planung Einverständnis.

Beschluss: 32:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -  
Schreiben vom 20.04.2012

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 32:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Stadtwerke Landshut - Ingenieurwesen -  
Schreiben vom 08.05.2012

Gas Wasser Bäder / Strom / Verkehrsbetrieb / Abwasser

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 32:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Staatliches Bauamt Landshut  
Schreiben vom 14.05.2012

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände.

Die Belange des Staatlichen Bauamtes Landshut sind nicht betroffen.

Beschluss: 32:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - G 23 Bauleitplanung -  
München  
Schreiben vom 22.05.2012

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G 23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 DSchG unterliegen.

**Art. 8 Abs. 1 DSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

**Art. 8 Abs. 2 DSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir

selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss: 32:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die von der Fachbehörde vorgebrachten Belange sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und können in diesem Rahmen nicht abschließend behandelt werden. Jedoch wurde eine gleichlautende Stellungnahme der Fachbehörde im Parallelverfahren zur verbindlichen Bauleitplanung abgegeben und dort berücksichtigt.

2.7 Wasserwirtschaftsamt Landshut  
E-Mail vom 23.05.2012

Mit den Änderungen zum FNP und LP mit Deckbl. Nr. 15 und den Änderungen des BBP Nr. 06-25/2 besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Hinweis zu BBP "Textliche Festsetzungen 06-25/2, 3 Hinweise zum Text":

Der 2. Absatz unter Punkt (5) Versickerung "Sonstige Gestattungsverfahren wie...durchzuführen." sollte gestrichen werden, da über die aktuelle rechtliche Situation die zuständige Rechtsbehörde - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut - Auskunft erteilt. Ein Verweis auf die Rechtsbehörde ist ausreichend.

Beschluss: 32:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die von der Fachbehörde vorgebrachten Belange zum Bebauungsplan sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und können in diesem Rahmen nicht abschließend behandelt werden. Jedoch wurde eine gleichlautende Stellungnahme der Fachbehörde im Parallelverfahren zur verbindlichen Bauleitplanung abgegeben und wurde dort berücksichtigt.

2.8 Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut –  
Schreiben vom 24.05.2012

Wir stimmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 15 zu.

Beschluss: 32:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

**II. Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 24.04.2012 bis einschließlich 25.05.2012 sind keine Stellungnahmen und Anregungen von Bürgern eingegangen.

Beschluss: 32:0

Es wird davon Kenntnis genommen, dass während der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen und Anregungen von Bürgern eingegangen sind.

### III. Billigungsbeschluss

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 15 vom 16.03.2012 wird in der Fassung gebilligt, die sie durch die Behandlung der Fachstellenanhörung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat.

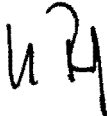
Auf das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Die Begründung vom 16.03.2012 und der Lageplan vom 16.03.2012 sind Bestandteile des Beschlusses.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist gem. BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss: 32:0

Landshut, den 14.12.2012  
STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister